



Technische Universität München



Ingenieur fakultät
Bau Geo Umwelt
Materialprüfungsamt
für das Bauwesen

MPA BAU
Abteilung Massivbau

Theresienstraße 90
Gebäude N6
80333 München
Germany

Tel +49.89.289.23000
Fax +49.89.289.23046

massivbau@tum.de
www.mb.bv.tum.de

Bearbeiter
Frau Dr. Gies-Schuma
anita.gies-schuma@tum.de
Durchwahl +49.89.289.23060

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

| | |
|-------------------------------|---|
| Anerkannte Prüfstelle: | Materialprüfungsamt für das Bauwesen der TU München, Abteilung Massivbau |
| Prüfzeugnis Nummer: | P – 25140006 |
| Gegenstand: | Mineralische Dichtungsschlämme (MDS) „PCI Barraseal“ zur Verwendung als Bauwerksabdichtung gemäß Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.49 |
| Antragsteller: | PCI Augsburg GmbH Piccardstraße 11 86159 Augsburg |
| Ausstellungsdatum: | 10.03.2014 |
| Geltungsdauer bis: | 09.03.2019 |

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 2 Anlagen

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamts für das Bauwesen der Technischen Universität München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Universität München nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der starren mineralischen Dichtungsschlämme mit der Produktbezeichnung „PCI Barraseal“ der Firma PCI Augsburg GmbH als Bauwerksabdichtung gemäß Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.49.

1.2 Verwendungsbereiche

Die starre mineralische Dichtungsschlämme „PCI Barraseal“ darf als Bauwerksabdichtung für folgende Bereiche (Lastfälle) verwendet werden:

- 1 Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nicht aufstauendes Sickerwasser sowie für Abdichtungen von Gebäudesockeln im Spritzwasserbereich.
- 2 Die waagrechte Abdichtung in und unter Wänden (Querschnittsabdichtung) gegen kapillar aufsteigende Feuchtigkeit.
- 3 Die Abdichtung erdberührter Bauteile gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule bis zu einer maximalen Gründungstiefe von 5 m.
- 5 Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw.¹⁾) im Innen- und Außenbereich bis zu einer Füllhöhe von 10 m

Diese mineralische Dichtungsschlämme darf nur auf nicht rissgefährdeten Untergründen angewendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1. Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt „PCI Barraseal“ ist ein Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln und mineralischen Zuschlägen. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Die Dichtungsschicht hat eine Mindesttrockenschichtdicke von 2,0 mm. Die Mindesttrockenschichtdicke darf im trockenen Zustand 2,0 mm (Verwendungsbereiche 1 und 2), 2,5 mm (Verwendungsbereich 3) bzw. 3,5 mm (Verwendungsbereich 5) nicht unterschreiten.

Der Abdichtungsaufbau ist Anlage 2 zu entnehmen.

Die Verwendbarkeitsprüfung gemäß 2.1.3 wurde mit einem Produkt dieser Zusammensetzung durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die dieser Zusammensetzung und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen.

2.1.2 Kennwerte

Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes wurden gemäß Tabelle 1 der Prüfgrundsätze (Anlage 1) bestimmt und ergeben sich aus dem unter 2.1.3 genannten Prüfbericht.

¹⁾ nicht im Verbund mit Platten und Fliesen

2.1.3 Eigenschaften

Die aus dem Produkt „PCI Barraseal“ gemäß Abschnitt 4 hergestellte Bauwerksabdichtung ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest
- schwindfest
- biegezug- und druckfest
- haftfest auf mineralischen Untergründen
- frostbeständig
- wasserdicht

Sie ist

- wasserdicht bis 10 m Wassersäule

Die Wasserdichtheit der Abdichtung im Einbauzustand wurde an Details wie Ecken und Kanten mit einer Hohlkehle aus 3 Teilen „PCI Barraseal“ und 1 Teil Quarzsand 0,3 - 0,9 mm nachgewiesen.

Das Produkt ist nichtbrennbar, Klasse A1 nach DIN EN 13501-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für mineralische Dichtungsschlämmen für Bauwerksabdichtungen (PG-MDS) Ausgabe Juni 2010 mit Prüfbericht Nr. 25140006/AG vom 10.03.2014 erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt „PCI Barraseal“ wird werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Bei Transport und Lagerung sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben.

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen (ÜZVO) der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers,
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein.

- Produktbezeichnung
- Chargennummer
- Herstellungsdatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Brandverhalten, Klasse nach DIN EN 13501-1
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2 Erstprüfung (EP) des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.3 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/Bauarten den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Im Rahmen der WPK sind die Prüfungen nach Anlage 1 mit der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die angegebenen Toleranzen abweichen.

Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten wie Verstärkungseinlagen oder Grundierungen zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines "Werkszeugnisses 2.2" nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage und/oder der Grundierung geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4 Ausführung

Der Auftrag des Bauproduktes „PCI Barraseal“ erfolgt in mindestens zwei Schichten. Es ist so viel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von 2,0 mm (Verwendungsbereiche 1 und 2), 2,5 mm (Verwendungsbereich 3) bzw. 3,5 mm (Verwendungsbereich 5) nicht unterschritten wird.

Wand-, Bodenanschlüsse und Ecken sind mit Hohlkehlen aus 3 Teilen „PCI Barraseal“ und 1 Teil Quarzsand 0,3 - 0,9 mm mit einem Radius von mindestens 4 cm auszuführen.

Die zeichnerische Darstellung des Abdichtungsaufbaus und die Ausführung wesentlicher Details ist Anlage 2 zu entnehmen.

Die nicht rissüberbrückende (starre) mineralische Dichtungsschlämme ist nicht in der Lage, entstehende Risse in der Unterlage zu überbrücken. Sie darf daher nicht auf rissgefährdeten Untergründen verwendet werden. Auch gerissene Unterlagen, die nach dem Aufbringen der Dichtungsschlämme Rissweitenänderungen unterliegen, können mit starren mineralischen Dichtungsschlämmen nicht abgedichtet werden.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen.

5 Verarbeitung

Der Auftrag der Dichtungsschicht muss in mindestens zwei Arbeitsgängen erfolgen. Dabei ist der unter 2.1.1 angegebene Mindestwert für die Trockenschichtdicke für die verschiedenen Verwendungsbereiche einzuhalten. Er darf an keiner Stelle der Dichtungsschicht unterschritten werden. Die erforderlichen Verarbeitungsmengen sind den Angaben zur Verbrauchsmenge / mm Trockenschichtdicke der Anlage 2 zu entnehmen.

Für die Verarbeitung des Bauproduktes „PCI Barraseal“ gilt weiterhin die Verarbeitungsanweisung des Herstellers (Anlage 2).

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Artikels 17 BayBO in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr.2.49 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Augsburg

Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

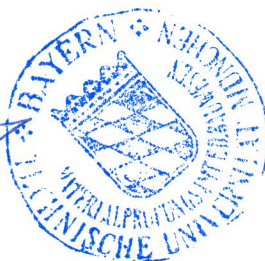
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts in Bayern abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 10.03.2014



Dr. G. Winklmeier
(Prüfstellenleiter)



Dr. A. Gies-Schuma
(Sachbearbeiterin)

Auszüge aus den „Prüfungssätze Bauwerksabdichtungen mit mineralischen Dichtungsschlämmen - Fassung Juni 2010“

Tabelle 1: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseigenen Produktionskontrollen (WPK) für die MDS

| Zeile Nr. | Art der Prüfung | Prüfung nach Abschnitt Nr. | Prüfbereich | mineralische Dichtungsschlämmen | | Zulässige Toleranz-Bereiche für die WPK | Anforderung |
|--|--|----------------------------|---------------------------|---------------------------------|------------------|---|--------------------------------|
| | | | | nicht rissüberbrückend | rissüberbrückend | | |
| Prüfungen an den Ausgangsstoffen (MDS) | | | | | | | |
| 1 | Kornzusammensetzung | 4.2.1 | VN, EP, WPK ¹⁾ | X | X | ± 5 % (absolut) | - |
| 2 | Glührückstand | 4.2.2 | VN, EP, WPK ¹⁾ | - | X ²⁾ | ± 10 % (relativ) | - |
| 3 | Festkörpergehalt | 4.2.3 | VN, EP, WPK ¹⁾ | - | X | ± 3 % (absolut) | - |
| Prüfungen an der angereicherten mineralischen Dichtungsschlämme | | | | | | | |
| 4 | Konsistenz (Ausbreitmaß) | 4.3.1 | VN, EP, WPK ¹⁾ | X | X | ± 2 cm | - |
| 5 | Rohdichte des Frischmörtels | 4.3.1 | VN, EP, WPK ¹⁾ | X | X | ± 0,05 g/cm ³ | - |
| 6 | Luftgehalt des Frischmörtels | 4.3.1 | VN, EP, WPK ¹⁾ | X | X | ± 2 % (absolut) | - |
| Prüfungen an der erhärteten mineralischen Dichtungsschlämme | | | | | | | |
| 7 | Biegezugfestigkeit (7 d) | 4.4.1 | VN, EP, WPK ¹⁾ | X | - | ± 20 % | - |
| 8 | Druckfestigkeit (7 d) | 4.4.1 | VN, EP, WPK ¹⁾ | X | - | ± 15 % | - |
| 9 | Schwinden (90 d) | 4.4.2 | VN | X | - | - | ≤ 2,5 mm/m |
| 10 | Zugfestigkeit (28 d) | 4.4.3 | VN, WPK ¹⁾ | - | X | ± 10% | ≥ 0,4 N/mm ² |
| 11 | Zugdehnung (28 d) | 4.4.3 | VN, WPK ¹⁾ | - | X | ± 10% (rel.) | ≥ 8 % |
| 12 | Gesamtgehalt an Halogenen | 4.4.4 | VN | X | X | - | ≤ 0,05 M, -% |
| 13 | Trockenschichtdicke | 4.4.5 | VN | X | X | - | Wert angeben |
| 14 | Wasserdampfdiffusion | 4.4.6 | VN ²⁾ | X | X | - | Wert angeben |
| 15 | Brandverhalten | 4.4.7 | VN | X | X | - | mind. Baustoffklasse B2 bzw. E |
| Prüfungen an den Verbundkörpern | | | | | | | |
| 16 | Rissüberbrückung | 4.5.1 | VN | - | X | - | ≥ 0,4 mm |
| 17 | Wasserdichtheit | 4.5.2 | VN | X | X | - | wasserdurchlässig |
| 18 | Haftzugfestigkeit (28 d) - nach Nass- und Trockenlagerung - nach Frost-Tauwechsel-Lagerung | 4.5.3 | VN | X | X | - | ≥ 0,5 N/mm ² |
| 19 | Standfestigkeit | 4.5.4 | VN | X | X | - | kein Rutschen/Fleießen |
| 20 | Bestimmung der Wasserdichtheit im Einbaustand | 4.6 | VN | X | X | - | dicht |

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseigene Produktionskontrolle

¹⁾ Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen

²⁾ nur an ein-komponentigen, rissüberbrückenden mineralischen Dichtungsschlämmen

³⁾ wenn keine Prüfung erfolgt, so ist im abP ein Sd-Wert von minimal 0,5 mm und maximal 5,0 mm anzugeben. Für bauphysikalische Nachweise ist der jeweils ungünstigste Wert zu verwenden. Wenn bauphysikalische Nachweise mit dem tatsächlichen µ-Wert des betreffenden Produktes erfolgen soll, so ist der produktspezifische Wert gemäß 4.4.6 zu ermitteln und im abP anzugeben.



PCI Augsburg GmbH
Abteilung Messtechnik

Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers für die mineralische Dichtschlämme PCI Barraseal[®]

Von der Eignung der Abdichtung kann nur ausgegangen werden, wenn die Ausführung unter Berücksichtigung der Verlege- und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers erfolgt.

Verwendungsbereiche

Verwendungsbereich 1:

Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser sowie für Abdichtungen von Gebäudesockeln im Spritzwasserbereich.

Verwendungsbereich 2:

Die waagerechte Abdichtung in und unter Wänden (Querschnittsabdichtung) gegen kapillar aufsteigende Feuchtigkeit.

Verwendungsbereich 3:

Die Abdichtung erdberührter Bauteile gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule bis zu einer maximalen Gründungstiefe von 5 m.

Verwendungsbereich 5:

Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw.¹⁾) im Innen- und Außenbereich bis zu einer Füllhöhe von 10 m.

Untergrundvorbereitung

Der Untergrund muss fest, weitgehend eben und in der Oberfläche feinporig sein. Er muss frei sein von klaffenden Rissen und Graten, Staub, Teer, Pech, Wasser abweisenden Zusätzen, Schalöl, alten Anstrichen oder anderen haftungsstörenden Schichten.

Glatte Flächen sind z. B. durch Druckluftstrahlen mit festen Strahlmitteln (Sandstrahlen) aufzurauen. Lunker und Kiesnester an Wand und Boden mit PCI Polycrret 5, PCI Nanocret FC, PCI Nanocret R3 oder mit PCI Barraseal (je nach erforderlicher Schichtdicke) zuspachteln. Hohlkehlen (Radius mind. 4 cm) sind mit einem Mörtel aus 3 Teilen PCI Barraseal und 1 Teil Quarzsand 0,3 - 0,8 mm auszuformen.

¹⁾ nicht im Verbund mit Platten und Fliesen



PCI Augsburg GmbH
Abteilung Messtechnik

Den Untergrund gründlich vornässen; er muss zum Zeitpunkt des Auftrages mattfeucht sein, darf aber keinen Wasserfilm bzw. Pfützen aufweisen.

Verarbeitung von PCI Barraseal®

Verarbeitungstemperaturen und Verarbeitungszeiten:

Die Temperatur des Untergrunds sollte zwischen +5°C und +25°C liegen. Das Material ist innerhalb 60 Minuten zu verarbeiten. In kühlen Räumen mit hoher Luftfeuchtigkeit und im Außenbereich bei niedrigen Temperaturen und/oder hoher Luftfeuchtigkeit kann sich die Aushärtung von PCI Barraseal® deutlich verlangsamen.

Für die Verarbeitung von PCI Barraseal® sind mindestens zwei Schichten notwendig, die jeweils voll deckend aufzutragen sind. Die fertiggestellte Beschichtung muss an jeder Stelle die benötigte Mindestschichtdicke aufweisen. Die Mindestrockenschichtdicke darf im trockenen Zustand 2,0 mm (Verwendungsbereiche 1 und 2), 2,5 mm (Verwendungsbereich 3) bzw. 3,5 mm (Verwendungsbereich 5) nicht unterschreiten.

Die Verbrauchsmenge pro mm Trockenschichtdicke liegt bei ca. 2,1 kg/m² Frischmörtel. Je nach Untergrund kann die Verbrauchsmenge davon abweichen. Es ist so viel Material zu verarbeiten, dass die für den jeweiligen Verwendungsbereich geforderte Mindestrockenschichtdicke nicht unterschritten wird.

Verarbeitungshinweise

1. Mischen: Anmachwassermenge (streichfähige Einstellung ca. 205 ml Wasser für 1 kg Pulver, spachtel- und spritzfähige Einstellung ca. 190 ml Wasser für 1 kg Pulver) und PCI Barraseal® in einem entsprechend großen Mischgefäß vorlegen und mit geeignetem Rühr- oder Mischwerkzeug (z. B. der Firma Collomix) als Aufsatz auf eine Bohrmaschine zu einem knollenfreien Mörtel anrühren.
2. Den ersten Auftrag entweder mit einem Malerquast satt und oberflächendicht aufstreichen (streichfähige Einstellung) oder mit einer Glättkelle aufspachteln (spachtelfähige Einstellung). Hohlkehlen (Radius mind. 4 cm) sind mit einem Mörtel aus 3 Teilen PCI Barraseal und 1 Teil Quarzsand 0,3 - 0,8 mm auszuformen. Ecken und gebrochene Kanten sorgfältig bedecken.
4. Zweiten und evtl. (bei Schichtdicken von 4 bis 5 mm) dritten Auftrag entweder erneut aufstreichen oder aufspachteln solange der vorausgegangene Auftrag noch mattfeucht, aber noch nicht durchgetrocknet ist.



PCI Augsburg GmbH
Abteilung Messtechnik

5. Zur Erzielung einer glatten Oberfläche kann die angezogene Beschichtung mit einem feuchten Quast oder einer Glättkelle nachgearbeitet werden.
6. Die frische Beschichtung mindestens 24 Stunden feucht halten und ca. 2 Tage vor extremer Wärmebelastung, direkter Sonneneinstrahlung, Zugluft, Regen und Temperaturen unter +5 °C schützen.

Überprüfung der Produkteigenschaften während der Verarbeitung

Die Überprüfung der Verarbeitbarkeit erfolgt nach Augenschein. Bereits angesteiftes PCI Barraseal® darf weder mit Wasser verdünnt noch mit frischem PCI Barraseal® vermischt werden. Zusätze zu PCI Barraseal® sind unzulässig.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Eine Abschätzung bzw. Überprüfung der Schichtdicke kann über den Verbrauch bestimmt werden. Ein genauer Nachweis kann durch Öffnung der Abdichtung mit Musterentnahme erfolgen. Die Überprüfung der Mindestschichtdicke ist dabei mit einem geeigneten Messgerät durchzuführen. Zur Reparatur der Entnahmestelle ist der Punkt Reparaturmaßnahmen zu beachten.

Maßnahmen zum Schutz der Beschichtung

Die frische Beschichtung mindestens 24 Stunden feucht halten und ca. 2 Tage vor extremer Wärmebelastung, direkter Sonneneinstrahlung, Zugluft, Regen und Temperaturen unter +5°C schützen. Die Baugrube erst nach ausreichender Erhärtung der Beschichtung verfüllen. Die Beschichtung vor Beschädigungen durch die nachfolgenden Arbeiten schützen, z.B. durch einen Schutzestrich, Dämmplatten, Noppenbahnen, Folien oder andere Deckschichten.

Reparaturmaßnahmen

Beschädigte bzw. schadhafte Stellen werden von losen Teilen befreit, gründlich vorgehängt und mit frischem Material überspachtelt. Dabei ist zu beachten, dass mindestens eine Überlappung von 5 cm mit der unbeschädigten Fläche gewährleistet ist.

Die Angaben des Herstellers im Technischen Merkblatt 152 bzw. auf den Gebinden sind zu beachten.

PCI Augsburg GmbH
Abteilung Messtechnik

Details

